Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2098

Der Bundesminister der Finanzen
IV S 2171 – 3/51

Bonn, den 27. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 117 der Abgeordneten Karpf und Genossen - Nr. 1355 der Drucksachen -
Steuerliche Behandlung der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden in der Aschaffenburger Bekleidungsindustrie

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat auf Grund der Verhandlungen mit Vertretern der Aschaffenburger Textilindustrie und Vertretern der Heimschneider folgender Regelung zugestimmt:

1. Die in der Textilindustrie des Regierungsbezirks Unterfranken tätigen Heimschneider werden nur dann als selbständige Gewerbetreibende behandelt, wenn sie mit mehr als 4 Hilfskräften arbeiten. Es ist gleichgültig, ob es sich bei den Hilfskräften um Familienangehörige oder um fremde Hilfskräfte handelt.
2. Bei der Feststellung der Zahl der Hilfskräfte (Ziffer 1) werden Lehrlinge, Altlehrlinge, Anlernlinge und Umschüler nicht mitgezählt.
3. Die anderen in der Textilindustrie des Regierungsbezirks Unterfranken tätigen Heimschneider unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).
4. Die Arbeitgeber teilen nach Ablauf des Kalenderjahres den Finanzämtern zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer die Umsätze der Heimschneider mit, die mehr als 12000 DM Jahresumsatz erzielt haben.

Diese Regelung entspricht dem Ergebnis der oben bezeichneten Verhandlungen und berücksichtigt die Wünsche der Beteiligten.

In Vertretung
Hartmann

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30